



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

12.06.2020

Nr. 36

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf | S. 281 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bendorf | S. 282 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tappendorf | S. 283 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachungen einer öffentlichen Zustellung an Herrn Otto Hermann Wilhelm Pieper, letzte bekannte Anschrift: Holstenstr. 107, 22767 Hamburg | S. 284 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beringstedt | S. 285 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachungen der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt | S. 290 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gokels | S. 293 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heinkenborstel | S. 294 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt | S. 295 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachungen der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt | S. 296 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwestedt | S. 301 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wapelfeld | S. 302 |
| 13. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt | S. 303 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung des Bau-, Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Osterstedt | S. 305 |
| 13. | Amtliche Bekanntmachungen der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten der Gemeinde Beldorf | S. 306 |



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 23.06.2020, um 19:30 Uhr,
im Sportlerheim, Schulstraße 14, 24634 Arpsdorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte aus den Ausschüssen
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Jahresrechnung 2019
- 9 Feuerwehrbedarfsplan
- 10 Solarpark Arpsdorf
- 11 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 12 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jens Krügel
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bendorf ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 22.06.2020, um 19:30 Uhr,
in der Gastwirtschaft 'Zum Iselbek', Oersdorfer Straße 17, 25557 Bendorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers
- 8 Ernennung und Vereidigung des Gemeindeführers
- 9 Solarpark Hohenhörn
- Projektvorstellung
- 10 Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertagesstätte
- 11 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2019
- 12 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 13 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 14 Grundstücksangelegenheiten
- 15 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Ott
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tappendorf ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 24.06.2020, um 19:30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus, Holnweg 1 a, Tappendorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 6 Mitteilungen aus dem Schulverband Hohenwestedt
- 7 Mitteilungen des Wegemeisters
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 10 Pauschale für den Einsatz von Fahrzeugen
- 11 Wasserversorgung in Verbindung mit Löschwasserversorgung
- 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Kerstin Hattendorf-Selchow
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Amtskasse

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstücke erstellt worden sind und im Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 114, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegen:

Otto Hermann Wilhelm Pieper
letzte bekannte Anschrift: Holstenstr. 107, 22767 Hamburg

Schriftstück zum Aktenzeichen II-211 MG 12/1810005/001-100 vom 10.06.2020
II-211 MG 12/1810011/001-100 vom 10.06.2020
II-211 MG 17/181001 /001-100 vom 10.06.2020

Das Schriftstück gilt gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 10.06.2020

Im Auftrag

gez.
Kleinwort

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beringstedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S.27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Beringstedt vom 25.05.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zuständigkeiten

Die Kindertagesstätte wird verantwortlich von der Gemeinde Beringstedt betrieben und trägt die Bezeichnung „Kindertagesstätte Beringstedt“.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kindertagesstätte dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätte ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme in die Kindertagesstätte

(1) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind seinen Hauptwohnsitz in den Gemeinden Beringstedt, Lütjenwestedt, Nienborstel, Nindorf, Osterstedt, Seefeld oder Todenbüttel haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten.)

Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den vorgenannten Gemeinden wohnen (vorrangig aus der Gemeinde Beringstedt)
2. Vorschulkinder
3. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

(2) Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

- (3) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.
- (4) Die Anmeldung der Kinder erfolgt von ihren Erziehungsberechtigten bei der Kindertagesstättenleitung oder bei der Amtsverwaltung.
- (5) Vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind (soweit erkennbar) frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (6) Die Kindertagesstätte darf nicht mit mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein. Sollten mehr Kinder angemeldet werden, werden ältere Kinder bevorzugt aufgenommen.

§ 4

Verhalten in der Kindertagesstätte

Die Kinder müssen sich ihrem Einsichtsvermögen entsprechend in die Kindertagesstattengemeinschaft einfügen und den Anordnungen des Kindertagesstättenpersonals folgen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, zusammen mit dem Kindertagesstättenpersonal hierauf hinzuwirken.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen und spätestens um 12.30 Uhr dort wieder abzuholen.
- (2) Die Kindertagesstätte bleibt 1 Woche in den Osterferien, 4 Wochen in den Sommerferien, 1 Woche in den Herbstferien und 2 Wochen in den Weihnachtsferien geschlossen. Jeweils zum Anfang eines Kita-Jahres werden die Schließzeiten festgelegt.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.

- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KiTaG einstellt oder ablehnt.

§ 7

Krankheit, Fernbleiben

(1) Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Kindertagesstätte ist von jeder ansteckenden meldepflichtigen Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden meldepflichtigen Krankheit erkrankt ist.

(2) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte ohne Entschuldigung länger als 1 Woche fern, so kann der Platz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme anderweitig vergeben werden.

§ 8

Gebühr

(1) Die monatliche Gebühr für einen vollen Kindertagesstättenplatz beträgt für ein über 3-jähriges Kind 141,50 € Die monatliche Gebühr für die unter 3-jährigen Kinder beträgt für 5 Tage in der Woche 180,25 € und bei 3 Tagen in der Woche 108,15 €. Sollte die Gemeinde eine 3-tägige Betreuung nicht anbieten können, wird bei 2 Tagen in der Woche eine Gebühr von 72,10 € erhoben.

(2) Die Gebühr ist monatlich am 01. im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden keine Erstattungen geleistet. Die Gebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung oder Entlassung erfolgt.

(3) Die Gebühr muss auch während der Ferien und Schließungszeiten gezahlt werden. Das gilt auch, wenn das Kind wegen der Einschulung zum Beginn der Sommerferien abgemeldet wird.

(4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

(5) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Kindertagesstättegebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

(6) Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.

(7) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 19.11.2018 außer Kraft.

Beringstedt, 29.05.2020

gez.

Sönke Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27) und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätte Osterstedt jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Osterstedt vom 19.05.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Höhe der Gebühren

Die monatliche Gebühr für die jeweilige Betreuung beträgt:

Betreuungszeit	über 3-jährige Kinder	unter 3-jährige Kinder
07.30 – 12.30 Uhr Regelbetreuung	129,00 €	180,25 €
07.30 – 12.30 Uhr Regelbetreuung 2 Tage (nur U3)	---	72,10 €
07.30 – 12.30 Uhr Regelbetreuung 3 Tage (nur U3)	---	108,15 €
12.30 – 15.00 Uhr Institutionelle Tagespflege	70,75 €	90,13 €
12.30 – 15.00 Uhr Institutionelle Tagespflege 2 Tage	28,30 €	36,05 €
12.30 – 15.00 Uhr Institutionelle Tagespflege 3 Tage	42,45 €	54,08 €
Ferienbetreuung pro Woche Regelbetreuung	28,30 €	36,05 €

§ 2

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen in der institutionellen Tagespflege beträgt monatlich pauschal:

5 Tage/Woche	51,25 €
3 Tage/Woche	30,75 €
2 Tage/Woche	20,50 €

(2) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertagesstätte bleiben unberücksichtigt.

(3) Kinder, die in der Regelbetreuung und in der institutionellen Tagespflege betreut werden, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

§3

Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 4

Entstehung der Gebühr

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

(2) Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(4) Für Kinder, die drei Jahre alt werden, gelten die Ü3-Gebühren ab dem Monat des dritten Geburtstages.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 6

Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.06.2019 außer Kraft.

Osterstedt, den 28.05.2020

gez.

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gokels ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, dem 25.06.2020, um 19:30 Uhr,
im Gemeindezentrum, Am Sportplatz 1, 25557 Gokels**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte
- 9 Zustimmung zur Wahl des Gemeindewehrführers
- 10 Ernennung und Vereidigung des Gemeindewehrführers
- 11 Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindewehrführers
- 12 Ernennung und Vereidigung des stellvertretenden Gemeindewehrführers
- 13 Verkehrsberuhigter Bereich - Melandstraße
- 14 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Heiko Hadenfeldt
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinkenborstel ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 23.06.2020, um 19:00 Uhr,
im Dörpshus, Nindorfer Straße 4, 24594 Heinkenborstel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindewehrführers
- 8 Ernennung und Vereidigung des stellvertretenden Gemeindewehrführers
- 9 Einnahme- und Ausgaberechnung 2017 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Heinkenborstel
- 10 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2019
- 11 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 12 Haushaltsführung nach den Grundlagen der doppelten Buchführung - Umsetzung der Doppik zum 01.01.2021
- 13 Sanierung Elsberg
- 14 Gnutzer Straße
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Wichmann
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 23.06.2020, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 8 Sanierung Mietwohnung Hauptstraße 60
- 9 Bebauungsplan Nr. 11 "Südliche Poststraße"
- Satzungsbeschluss
- 10 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 11 Grundstücksangelegenheiten
 - 11.1 Grundstücksangelegenheiten
 - 11.2 Grundstücksangelegenheiten
 - 11.3 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Bein
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2020 folgende Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Osterstedt erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern am Vormittag. Durch die Aufnahme und Betreuung sollen Erziehungsberechtigte entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden. Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufnahmefähige Kinder sind bei der Kindertagesstättenleitung oder in der Amtsverwaltung anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(2) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.

(3) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind ihren Hauptwohnsitz in den Gemeinden Osterstedt, Beringstedt, Lütjenwestedt, Nienborstel, Nindorf, Seefeld oder Todenbüttel haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten.)

(4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Osterstedt wohnen
2. Vorschulkinder
3. berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Für den Wald gelten zusätzlich folgende Kriterien:

1. Es werden ausschließlich über 3-jährige Kinder im Wald aufgenommen.
 2. Die Kinder sollten möglichst trocken sein und eine abgeschlossene Sauberkeitserziehung beherrschen.
 3. Es muss eine Akzeptanz von Regeln und ein Regelverständnis vorhanden sein.
- (5) Über die Aufnahme von Kindern entscheidet die Kindertagesstättenleitung zusammen mit dem Bürgermeister.
- (6) Wenn noch weitere freie Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.
- (7) Bei freiwerdenden Plätzen im laufenden Kindertagesstättenjahr werden die Plätze in gleicher Weise nach den vorgenannten Aufnahmekriterien vergeben.
- (8) Für unter 3-jährige Kinder ist es auch möglich eine Betreuung an zwei oder drei Tagen in der Woche in Anspruch zu nehmen. Die Wochentage, an denen die Betreuung dann durchgeführt wird, legt die Leitung der Kindertagesstätte nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten fest.
- (9) Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein.
- (10) Die Kindertagesstätte darf täglich mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.
- (11) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte bzw. am Treffpunkt der Waldgruppe und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten dort wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (12) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten bedeuten, können nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende erfolgen.

§ 3

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Haus, institutionelle Tagespflege, Wald), für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen (Ummeldung).
- (2) Eine Änderung des Betreuungsbereiches (Haus, institutionelle Tagespflege, Wald) kann grundsätzlich nur zu Beginn des folgenden Kindertagesstättenjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel zum 31.01. des Jahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- h) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- i) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- j) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- k) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt ist.
- l) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- m) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- n) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a Ki-TaG einstellt oder ablehnt.

§ 5

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 7.45 Uhr für den Wald, 08.30 Uhr für das Haus und 12.30 Uhr für die ITP zu bringen und in der Zeit von 11.45 Uhr bis spätestens 12.30 Uhr bzw. 15.00 Uhr (ITP) wieder abzuholen.
- (2) Soweit Bedarf besteht, werden darüber hinaus folgende Betreuungszeiten angeboten:
Institutionelle Tagespflege (ITP) von 12.30 bis 15.00 Uhr.
- (3) Mit Ausnahme von 3 Wochen in den Sommerferien ist die Kita während der Schulferien geschlossen.
- (4) Soweit Bedarf besteht und mindestens 10 Anmeldungen (über 3-Jährige) oder 5 Anmeldungen (unter 3-Jährige) vorliegen und die Kapazitäten der Kindertagesstätte es zulassen, wird während der Oster- und Herbstferien in jeweils einer Woche eine Ferienbetreuung angeboten.

(5) Die Leitung der Kindertagesstätte legt am Anfang des Kita-Jahres nach Rücksprache mit dem Bürgermeister die Schließzeiten in den Ferien sowie die Wochen der Ferienbetreuung in den Oster- und Herbstferien fest.

§ 6

Aufsicht, Leitung und Personal

Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertagesstätte ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt. Sie ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unmittelbarer Vorgesetzter des sonstigen Personals. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7

Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 8

Haftung

Die Kindertagesstätte ist gegen Unfälle der Kinder während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte bei der Unfallkasse Nord versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde lehnt für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken jegliche Haftung ab. Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Kindertagesstättensatzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 9

Gesundheitsvorschriften

(1) Bei Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, so lange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, muss der Bürgermeister sie für eventuelle Schäden verantwortlich machen.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, hilfsweise abgesondert werden.

(3) Fehlen durch eine Krankheit mehr als $\frac{3}{4}$ der Kinder, ist die Leitung der Kindertagesstätte befugt, die Kindertagesstätte für eine gewisse Zeit zu schließen. Die Schließungsdauer richtet sich nach der aufgetretenen Krankheit und ist von der Leitung der Kindertagesstätte festzusetzen.

**§ 10
Gebühren**

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

**§ 11
Geltungsbereich**

Diese Kindertagesstättensatzung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstättensatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2018 außer Kraft.

Osterstedt, den 28.05.2020

gez.

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 22.06.2020, um 19:00 Uhr,
in der Sporthalle, Rektor-Wurr-Straße, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Aktuelle Haushaltslage
- 8 Neufassung der Verbandssatzung (Änderung einer Schule - Wegfall einer Schulart)
- 9 Kooperationsvereinbarung Offener Ganztagschule am Park
- 10 Haushaltsführung nach den Grundlagen der doppelten Buchführung - Umsetzung der Doppik zum 01.01.2021
- 11 Anfragen aus der Verbandsversammlung
- 12 Neuverpachtung des Kiosk in der Mensa der Schule Hohe Geest
- 13 Personalangelegenheiten
 - 13.1 Personalangelegenheiten
 - 13.2 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Wiele
Schulverbandsvorsteher



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wapelfeld ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 22.06.2020, um 19:30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 8, 24594 Wapelfeld**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2020 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Wapelfeld
- 8 Erneuerung der Fenster im Feuerwehrbereich
- 9 Außenbeleuchtung am Dorfgemeinschaftshaus
- 10 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 11 Wegebauangelegenheiten
- 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Volker Delfs
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 23.06.2020, um 19:00 Uhr,
im Sport- und Jugendheim, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 28.01.2020
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte und Mitteilungen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Städtebauförderungsprogramm
- 8 Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH
- 9 Feststellung Jahresabschluss und Gewinnverteilung 2018 der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH
- 10 Gewerbegebiet Böternhöfen IV
- 11 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)
- 12 Ausbau der Straße "Lerchenfeld"
 - 12.1 Ausbau der Straße "Lerchenfeld"
 - 12.2 Ausbau der Straße "Lerchenfeld"
- 13 Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte
- 14 Sanierung Schießstand Sport- und Jugendheim
- 15 Austausch Teppichboden Forstbetriebsgemeinschaft (HdVV)
- 16 Haushaltsführung nach den Grundlagen der doppelten Buchführung - Umsetzung der Doppik zum 01.01.2021
- 17 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung

- 18 Projektskizze Ärztegenossenschaft
- 19 Gehweg Nortorfer Straße
- 20 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 21 Auftragsvergaben
 - 21.1 Auftragsvergabe Freibad
Maler- und Beschichtungsarbeiten
 - 21.2 Auftragsvergabe Freibad
Fliesen-, Estrich- und Putzarbeiten
 - 21.3 Auftragsvergabe GWH Kommunalservice - Kehrmaschine
- 22 Grundstücksangelegenheiten
- 23 Beteiligung der Gemeinde Hohenlockstedt an der Gemeindewerke Hohen-
westedt GmbH

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Wiele
Bürgervorsteher



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau-, Sozial- und Kulturausschuss der Gemeinde Osterstedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 24.06.2020, um 19:00 Uhr,
im 'Treffpunkt Ole School', Hauptstraße 34, 25590 Osterstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde (max. 30 Minuten)
- 7 Renovierung Park - Ortsbesichtigung
- 8 Straßenbau
- 9 Beitritt Klimaschutzagentur
- 10 Treffpunkt Ole School - Küche
- 11 Breitbandförderung
- 12 Anfragen aus dem Ausschuss
- 13 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Günter Maaß
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten der Gemeinde Beldorf (Entschädigungssatzung)



Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zur Zeit gültigen Fassung, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.05.2020 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten der Gemeinde Beldorf erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke für die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 31,00 €.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Form einer monatlichen Pauschale von 16,66 €.
- (4) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.

§ 3 Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers.

(3) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren für die Abnutzung und Reinigung der Kleidung eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4 Gerätewartin oder Gerätewart

Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Beldorf erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstausfallentschädigung nach Satz 1 darf den Betrag von 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag nicht überschreiten.

(3) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz für diese Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung gewährt wird.

§ 6

Reisekostenentschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine jährliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 1.038,00 €.

(2) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

(3) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann auf Antrag bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Beldorf tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 02.06.2003 außer Kraft.

Beldorf, den 26.05.2020

gez.

Jens Beckmann
(Bürgermeister)